

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 04 4982/9-IV/4/93 (35)

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Jirousek  
Telefon:  
51 433 / 2759 DW

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	30 - GE/19 93
Datum	13. 4. 1993
Verteilt	PK Wien, am 13. April 1993

*A. Jirousek*

Betr: Österreichisch-amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 14. Mai 1993 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

31. März 1993

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Berger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUR VERMEIDUNG  
DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG  
DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER  
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Dieses Abkommen schränkt in keiner Weise Ausnahmen, Befreiungen, Abzüge, Anrechnungen oder andere Begünstigungen ein, die derzeit oder künftig entweder

- a) nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten oder
- b) durch ein anderes Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gewährt werden

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels, jedoch ungeachtet aller übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, darf jeder Vertragsstaat seine ansässigen Personen (im Sinne von Artikel 4 (ansässige Person)) und auf Grund der Staatsbürgerschaft seine Staatsbürger so besteuern, als ob dieses Abkommen nicht in Kraft getreten wäre. In diesem Zusammenhang umfaßt der Ausdruck "Staatsbürger" auch ehemalige Staatsbürger, bei denen der Grund für den Verlust der Staatsbürgerschaft vornehmlich die Steuerumgehung war; dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Verlust der Staatsbürgerschaft.

(4) Absatz 3 berührt nicht:

- a) Begünstigungen, die von einem Vertragsstaat gemäß Artikel 9 Absatz 2 (verbundene Unternehmen), Artikel 18 Absatz 1 lit.b (Ruhegehälter), Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 24 (Gleichbehandlung) und Artikel 25 (Verständigungsverfahren) gewährt werden, sowie
- b) Begünstigungen, die von einem Vertragsstaat gemäß den Artikeln 19 (öffentlicher Dienst), 20 (Studenten und Lehrlinge) und 27 (Diplomaten und Konsularbeamte) an natürliche Personen gewährt werden, die nicht Staatsbürger dieses Staates sind, oder, im Fall der Vereinigten Staaten, nicht den Rechtsstatus eines Einwanderers besitzen.

**Artikel 2****UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden.

(2) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören

a) in den Vereinigten Staaten:

die auf Grund des Internal Revenue Code erhobenen Bundeseinkommensteuern (mit Ausnahme der Steuer auf thesaurierte Gewinne (accumulated earnings tax), der Steuer auf personenbezogene Holdinggesellschaften (personal holding company tax) und der Sozialversicherungsabgaben) und die Abgaben auf Versicherungsprämien, die an ausländische Versicherer gezahlt werden. Das Abkommen gilt jedoch für die Abgaben auf Versicherungsprämien, die an ausländische Versicherer gezahlt werden, nur insoweit, als die durch die Prämien gedeckten Risiken nicht bei einer Person rückversichert sind, die nicht berechtigt ist, die Begünstigungen dieses oder eines anderen Abkommens, das eine Freistellung von diesen Abgaben vorsieht, in Anspruch zu nehmen.

b) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer;
- iii) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- iv) die Vermögensteuer;
- v) das Erbschaftssteueräquivalent;
- vi) die Bodenwertabgabe;
- vii) die Grundsteuer;
- viii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- #ix) die Versicherungssteuer #

## 4

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen sowie alle amtlichen Veröffentlichungen betreffend die Anwendung des Abkommens, einschließlich Erläuterungen, Verordnungen, Richtlinien und gerichtlicher Erkenntnisse mit.

(4) Im Sinne des Artikels 24 (Gleichbehandlung) gilt das Abkommen auch für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden. Im Sinne der Absätze 1 bis 4 des Artikels 26 (Informationsaustausch und Amtshilfe) gilt das Abkommen auch für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat erhoben werden.

### Artikel 3

#### ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens

- a) umfaßt der Ausdruck "Person" natürliche Personen, unverteilte Nachlässe, Trusts, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- b) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- c) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- d) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, diese Beförderung erfolgt

ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat;

- e) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
  - i) in den Vereinigten Staaten: den Sekretär des Schatzamtes oder seinen bevollmächtigten Vertreter,
  - ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
  
- f) umfaßt der Ausdruck "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht jedoch Puerto Rico, die Jungfern-Inseln, Guam und andere Besitzungen oder Territorien der Vereinigten Staaten;
  
- g) umfaßt der Ausdruck "Österreich" die Republik Österreich;
  
- h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige"
  - i) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
  - ii) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert oder die zuständigen Behörden nicht eine Verständigungsvereinbarung gemäß Artikel 25 (Verständigungsverfahren) über eine gemeinsame Auslegung treffen, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

#### Artikel 4

#### **ANSÄSSIGE PERSON**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Staatsbürgerschaft, des

Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes der Registrierung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist; jedoch

- a) umfaßt dieser Ausdruck nicht Personen, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen dieses Staates der Steuerpflicht unterliegen; und
- b) gilt dieser Ausdruck bei Einkünften, die von einer Personengesellschaft, einem unverteilteten Nachlaß oder einem Trust bezogen oder gezahlt werden, nur insoweit, als die von solchen Personengesellschaften, unverteilteten Nachlässen oder Trusts bezogenen Einkünfte in diesem Staat als Einkünfte einer dort ansässigen Personen besteuert werden, und zwar entweder bei der Personengesellschaft, dem unverteilteten Nachlaß oder dem Trust selbst oder bei deren Gesellschaftern, den Nutzungsberechtigten oder dem Besteller besteuert werden;
- c) umfaßt dieser Ausdruck bei natürlichen Personen, die nicht gemäß Absatz 1 in Österreich ansässig sind, solche natürlichen Personen, welche die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen oder als Fremde zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten berechtigt sind ("green card" - Besitzer), jedoch nur dann, wenn die natürliche Person in den Vereinigten Staaten ihre wesentliche Anwesenheit, eine ständige Wohnstätte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; und
- d) umfaßt dieser Ausdruck einen Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Vertretung dieses Staates oder einer seiner Gebietskörperschaften.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt die Person in beiden Staaten oder in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig und ist sie nach dem Recht eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften gegründet worden, so gilt sie als in diesem Staat ansässig.

(4) Ist eine Person, die keine natürliche Person oder Gesellschaft ist, gemäß Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, diese Frage sowie die Art und Weise der Anwendung des Abkommens auf diese Person in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

## Artikel 5

### BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

- a) eine Zweigniederlassung,
- b) eine Geschäftsstelle,



## 8

- c) eine Fabrikationsstätte,
- d) eine Werkstatt und
- e) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Bauausführungen, Montagen oder der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienende Einrichtungen, Bohrtürme oder -schiffe begründen nur dann eine Betriebsstätte, wenn sie in diesem Staat länger als zwölf Monate bestanden haben.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die

Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

#### Artikel 6

### EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

### Artikel 7

#### UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges und unabhängiges Unternehmen ausgeübt hätte.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich eines angemessenen Anteils an den Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie an den Forschungs- und Entwicklungskosten, an den Zinsen und anderen Aufwendungen, die dem Gesamtunternehmen (oder dem die Betriebstätte umfassenden Unternehmensteil) erwachsen sind, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

## 11

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Bei Anwendung dieses Abkommens umfaßt der Ausdruck "Gewinne " auch Einkünfte aus der Vermietung von körperlichen beweglichen Wirtschaftsgütern.

# (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus einer Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.#

(9) Bei der Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Unternehmensgewinne), Artikel 10 Absatz 4 (Dividenden), Artikel 11 Absatz 3 (Zinsen), Artikel 12 Absatz 4 (Lizenzgebühren), Artikel 13 Absatz 3 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen), Artikel 14 (Selbständige Arbeit) und Artikel 21 Absatz 2 (Andere Einkünfte) werden alle Einkünfte, die während des Bestandes einer Betriebstätte oder festen Einrichtung durch diese erzielt und dieser zuzurechnen waren, in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich diese Betriebstätte oder feste Einrichtung befinden, und zwar auch dann, wenn die Zahlungen in bezug auf diese Einkünfte zu einem Zeitpunkt zufließen, in dem diese Betriebstätte oder feste Einrichtung nicht mehr besteht.

### Artikel 8

#### SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

## 12

(2) Bei Anwendung dieses Artikels umfaßt der Ausdruck Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr auch Gewinne die aus der Vermietung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, sei es mit oder ohne Besatzung, erzielt werden, wenn der Mieter diese Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr einsetzt oder wenn diese Gewinne mit der Erzielung anderer Gewinne im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang stehen.

(3) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Benutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailerschiffen, Leichtern und ähnlichem Gerät für die Beförderung von Containern) im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9VERBUNDENE UNTERNEHMEN

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen

dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

(3) Absatz 1 berührt nicht gesetzliche Bestimmungen beider Vertragsstaaten, die erforderlichenfalls zur Verhinderung der Steuerumgehung oder zur ordnungsgemäßen Erfassung der Einkünfte eine Verteilung, Zuordnung oder Zurechnung von Einkünften, Abzüge, Anrechnungen oder Befreiungen zwischen Unternehmen zulassen, die unmittelbar oder mittelbar in gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Auf eine Verteilung, Zuordnung oder Zurechnung nach diesem Absatz sind die Grundsätze des Absatzes 2 ebenfalls anzuwenden.

#### Artikel 10

#### DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der

Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) #5# vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens #10# vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die von einer Person der Vereinigten Staaten gezahlt werden, bei der es sich um eine Regulated Investment Company handelt, ist lit. b) und nicht lit. a) anzuwenden. Lit. a) ist nicht auf Dividenden anzuwenden, die von einer Person der Vereinigten Staaten gezahlt werden, bei der es sich um einen Real Estate Investment Trust handelt; lit. b) ist nur anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine natürliche Person ist, die mit weniger als 10 vom Hundert an dem Real Estate Investment Trust beteiligt ist. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Einkünfte aus Vereinbarungen einschließlich Schuldverschreibungen, die mit dem Recht auf Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, in dem Ausmaß, als es nach dem Recht des Vertragsstaats, aus dem die Einkünfte stammen, festgelegt ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 (Unternehmensgewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(5) Ist eine Gesellschaft in einem Vertragsstaat ansässig, so darf der andere

Vertragsstaat die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden nicht besteuern, es sei denn

- a) daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden, oder
- b) daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört.

(6) Eine in Österreich ansässige Gesellschaft, die eine Betriebstätte in den Vereinigten Staaten hat oder die in den Vereinigten Staaten mit Einkünften auf Nettobasis steuerpflichtig ist, die dort nach Artikel 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) oder Artikel 13 Absatz 1 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) besteuert werden dürfen, dürfen in den Vereinigten Staaten neben der nach anderen Bestimmungen dieses Abkommens zulässigen Steuer einer weiteren Steuer unterzogen werden. Diese Steuer darf jedoch nur

- a) von dem Teil der der Betriebstätte zurechenbaren Gewinne der Gesellschaft und
- b) von dem Teil der im vorhergehenden Satz genannten Einkünfte, die nach Artikel 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) oder Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) besteuert werden dürfen,

erhoben werden, der dem ausschüttungsgleichen Betrag (dividend equivalent amount) der Gewinne oder Einkünfte im Sinne der Definition nach dem Recht der Vereinigten Staaten unter Beachtung künftiger, seine allgemeinen Grundsätze währenden Änderungen entspricht.

(7) Die Steuer im Sinne des Absatzes 6 darf den in Absatz 2 lit. a vorgesehenen Satz nicht übersteigen.



16

**Artikel 11****ZINSEN**

(1) Zinsen, die von einem in einem Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Empfänger bezogen werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen und einschließlich des Überschusseinschlusses (excess inclusion) hinsichtlich von Restzinsen bei einem Real Estate Mortgage Investment Conduit. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels. Der Ausdruck "Zinsen" umfaßt jedoch nicht Einkünfte, die in Artikel 10 (Dividenden) behandelt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 (Unternehmensgewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(5) Absatz 1 gilt nicht für den Überschusseinschluß (excess inclusion) hinsichtlich von Restzinsen bei einem Real Estate Mortgage Investment Conduit.

**Artikel 12****LIZENZGEBÜHREN**

**(1) Lizenzgebühren, die von einem in einem Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Empfänger bezogen werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.**

**# (2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, besteuert werden; wenn**

- a) sie von einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden,
  - i) die unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert des in Anteile zerlegten Kapitals der Schuldnergesellschaft besitzt, oder**
  - ii) von deren Anteilskapital mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar einer Person gehören, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert des in Anteile zerlegten Kapitals der Schuldnergesellschaft besitzt; die Steuer darf aber in diesem Fall 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen; oder wenn****
- b) sie eine Vergütung für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von kinematographischen Filmen oder Filmen und Bändern für Rundfunk und Fernsehen darstellen; die Steuer darf aber in diesem Fall, ungeachtet der lit. a, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.#**

**(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Filme und Bänder für Rundfunk und Fernsehen), Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für ähnliche Rechte oder Vermögenswerte oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" umfaßt auch Gewinne, die aus der Veräußerung**

solcher Rechte oder Vermögenswerte erzielt werden und die von deren Produktivität, Nutzung oder Verwertung abhängen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 (Unternehmensgewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(6) Lizenzgebühren gelten insoweit als aus einem Vertragsstaat stammend, als diese Lizenzgebühren im Hinblick auf die Nutzung oder das Recht auf Nutzung Rechte oder Vermögenswerte innerhalb dieses Staates darstellen.

### Artikel 13

#### GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 umfaßt der Ausdruck "unbewegliches Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt"

- a) wenn die Vereinigten Staaten der andere Vertragsstaat sind, unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das in den Vereinigten Staaten liegt, Anteile an amerikanischem unbeweglichen Vermögen (United States real property interest) und Beteiligungen an einer Personengesellschaft, einem Trust oder einem unverteilter Nachlaß, soweit deren Vermögen aus in den Vereinigten Staaten gelegenen unbeweglichen Vermögen besteht;
- b) wenn Österreich der andere Vertragsstaat ist,
  - i) in Österreich gelegenes unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) und
  - ii) Beteiligungen oder ähnliche Rechte an einer Gesellschaft, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar überwiegend aus solchem unbeweglichen Vermögen besteht.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

#(4) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das in irgendeinem Zeitpunkt zum Betriebsvermögen einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung gehörte, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht oder stand, und das aus diesem anderen Vertragsstaat weggebracht wird, dürfen im anderen Staat gemäß seinem Recht besteuert werden, jedoch nur insoweit, als diese Gewinne im Zeitpunkt der Wegbringung verwirklicht worden sind. Diese Gewinne dürfen auch im erstgenannten Vertragsstaat nach seinem Recht besteuert werden. Der erstgenannte Staat darf jedoch nur die Gewinne besteuern, die nach dem Zeitpunkt der Wegbringung verwirklicht werden, sofern der andere Vertragsstaat die Gewinne gemäß dem vorstehenden Satz besteuert. #

(5) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Veräußerung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Containern, die im internationalen Verkehr von diesem Unternehmen betrieben werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden;

20

Gewinne im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 (Lizenzgebühren) dürfen nur gemäß Artikel 12 (Lizenzgebühren) besteuert werden.

(6) Gewinne aus der Veräußerung des in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

#### Artikel 14

### SELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß diese Tätigkeit in dem anderen Staat ausgeübt wird und daß die Einkünfte einer festen Einrichtung zuzurechnen sind, die dieser natürlichen Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem anderen Staat regelmäßig zur Verfügung steht.

#### Artikel 15

### UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 18 (Ruhegehälter) und 19 (Öffentlicher Dienst) dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

## 21

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines Zwölfmonatszeitraumes, welcher im betreffenden Steuerjahr beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für unselbständige Arbeit, als Mitglied der üblichen Besatzung eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 16GRENZEN DER ABKOMMENSBEGÜNSTIGUNGEN

(1) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, hat im anderen Vertragsstaat nur dann Anspruch auf alle Begünstigungen aus diesem Abkommen, wenn diese Person

- a) eine natürliche Person ist;
- b) ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften ist;
- c) im erstgenannten Vertragsstaat aktiv gewerblich tätig ist (außer wenn das Gewerbe in der Plazierung oder Verwaltung von Kapitalanlagen besteht, es sei denn, es handelt sich bei dieser Tätigkeit um Bank- oder Versicherungstätigkeiten einer Bank oder Versicherungsgesellschaft), die aus dem anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte im Zusammenhang mit dieser gewerblichen Tätigkeit bezogen werden oder aus Anlaß dieser Tätigkeit anfallen# und die gewerbliche Tätigkeit im Verhältnis zu der im anderen

**Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, die den Einkünften, für die die Begünstigungen im anderen Vertragsstaat beansprucht werden, zugrunde liegt, wesentlich ist; #**

- d) eine Person ist,**
  - i) an der das wirtschaftliche Eigentum zu mehr als 50 vom Hundert (oder, im Fall einer Gesellschaft, deren Aktien jeder Gattung zahlenmäßig zu mehr als 50 vom Hundert) unmittelbar oder mittelbar Personen gehört (gehören), denen die Begünstigungen aus diesem Abkommen gemäß lit. a, b, e, #f# oder g zustehen oder die Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind, und**
  - ii) deren Rohgewinn nicht zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten (einschließlich Zins- oder Lizenzverbindlichkeiten) gegenüber Personen verwendet wird, denen die Begünstigungen aus diesem Abkommen nicht gemäß lit. a, b, e, #f# oder g zustehen oder die keine Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind, oder**
- e) eine Gesellschaft ist und ein wesentlicher und regelmäßiger Handel mit der Hauptgattung ihrer Aktien an einer anerkannten Börse stattfindet;**
- #f) eine Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar zur Gänze einer in lit. e genannten Gesellschaft gehört, sofern in dieser Eigentümerreihe jede Gesellschaft, die die Kontrollerfordernisse dieser lit. zu erfüllen hat, eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist;#**
- g) eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation (einschließlich Pensionsfonds und private Stiftungen) ist, die aufgrund ihres Status in dem Vertragsstaat, in dem sie ansässig ist, allgemein von der Einkommensbesteuerung befreit ist, vorausgesetzt, daß die etwaigen Begünstigten, Mitglieder oder Teilhaber der Organisation zu mehr als der Hälfte Personen sind, die nach diesem Artikel Anspruch auf die Begünstigungen aus diesem Abkommen haben.**

**(2) Einer Person, die nach Absatz 1 keinen Anspruch auf die Begünstigungen aus diesem Abkommen hat, dürfen diese Begünstigungen gleichwohl gewährt werden, wenn die zuständige Behörde des Vertragsstaats, aus dem die betreffenden Einkünfte stammen, dies zuläßt.**

**(3) Im Sinne des Absatzes 1 lit. e bedeutet der Ausdruck "anerkannte Börse"**

- a) das im Eigentum der National Association of Securities Dealers, Inc. stehende NASDAQ-System und jede Börse, die bei der U.S. Securities and Exchange Commission als nationale Effektenbörse im Sinne des U.S. Securities Exchange Act of 1934 registriert ist;**
- b) die Wiener Börse und**
- c) jede sonstige Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen.**

**#(4) Bezieht ein Unternehmen Österreichs Gewinne aus den Vereinigten Staaten und sind diese Gewinne einer Betriebsstätte zuzurechnen, die das Unternehmen im Bereich der Jurisdiktion eines anderen Staates als der Vertragsstaaten (Drittstaat) unterhält, finden die Begünstigungen des amerikanischen Steuerrechts, die sonst nach den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu gewähren wären, auf Gewinnanteile keine Anwendung, hinsichtlich derer die in Österreich und im Drittstaat insgesamt erhobene Steuer weniger als 50 vom Hundert der österreichischen Steuer beträgt, die zu erheben wäre, wenn die Gewinne vom österreichischen Unternehmen erzielt worden und nicht der im Drittstaat gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen gewesen wären. Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen jegliche Gewinne im Sinne dieses Absatzes der Steuer der Vereinigten Staaten gemäß deren innerstaatlichem Recht. #**

**(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über eine abgestimmte Anwendung dieses Artikels. Die zuständigen Behörden tauschen gemäß Artikel 26 (Informationsaustausch und Amtshilfe) die Informationen aus, die erforderlich sind, um diesen Artikel durchzuführen und in dem dort angesprochenen Bereich die Anwendung ihres innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten.**



Artikel 17**KÜNSTLER UND SPORTLER**

(1) Ungeachtet der Artikel # 7, (Unternehmensgewinne)# , 14 (Selbständige Arbeit) und 15 (Unselbständige Arbeit) dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der vom Künstler oder Sportler für diese Tätigkeiten bezogene Bruttobetrag der Vergütungen einschließlich des Auslagenersatzes oder der übernommenen Aufwendungen zwanzigtausend US-Dollar (\$ 20.000) oder den geltenden Gegenwert in österreichischen Schilling im betreffenden Steuerjahr nicht übersteigt.

(2) Fließen Zahlungen aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Zahlungen ungeachtet der Artikel 7 (Unternehmensgewinne), 14 (Selbständige Arbeit) und 15 (Unselbständige Arbeit) in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt. Bei Anwendung des vorstehenden Satzes gelten die einer anderen Person zufließenden Zahlungen nicht als Entgelte für eine vom Künstler oder Sportler ausgeübte Tätigkeit, wenn nachgewiesen wird, daß weder der Künstler oder Sportler noch eine ihm nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Weise an den Gewinnen jener anderen Person - einschließlich später zu zahlender Vergütungen, Gratifikationen, Honorare, Dividenden, Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft oder anderer Ausschüttungen - beteiligt ist.

**Artikel 18****RUHEGEHÄLTER**

**(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 dürfen**

- a) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als nutzungsberechtigter Empfänger für frühere unselbständige Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden und**
- b) Sozialversicherungspensionen und andere öffentliche Pensionen, die von einem Vertragsstaat an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige natürliche Person oder an einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten gezahlt werden, nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden.**

**2) Renten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als nutzungsberechtigter Empfänger bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Der in diesem Absatz verwendete Ausdruck "Renten" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten während einer bestimmten Anzahl von Jahren aufgrund einer Verpflichtung gegen angemessene und bewirkte Leistungen (ausgenommen geleistete Dienste) gezahlt wird.**

**#(3) Unterhaltszahlungen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden. Der in diesem Absatz verwendete Ausdruck "Unterhaltszahlungen" bedeutet regelmäßige Zahlungen aufgrund einer schriftlichen Trennungsvereinbarung, eines Scheidungsurteils oder eines Urteils zur Leistung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ehepartner oder von Pflichtunterhaltszahlungen.**

**(4) In Absatz 3 nicht behandelte regelmäßige Zahlungen für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes aufgrund einer schriftlichen Trennungsvereinbarung eines Scheidungsurteils oder eines Urteils zur Leistung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ehepartner oder Pflichtunterhaltszahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person leistet, sind in beiden Vertragsstaaten von der Besteuerung ausgenommen.#**

26

Artikel 19ÖFFENTLICHER DIENST

(1) Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vorteile, die aus öffentlichen Kassen eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften an einen Staatsbürger dieses Vertragsstaats für eine als Dienstnehmer dieses Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften in Ausübung öffentlicher Funktionen ausgeübte Tätigkeit oder persönliche Dienstleistung gezahlt werden, dürfen nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14 (Selbständige Arbeit), 15 (Unselbständige Arbeit), 17 (Künstler und Sportler) und 18 (Ruhegehälter) anzuwenden.

Artikel 20STUDENTEN UND LEHRLINGE

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat zum Vollzeitstudium an einer anerkannten Bildungseinrichtung oder zur Vollzeitausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen. Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt in bezug auf einen Lehrling nur hinsichtlich eines Zeitraumes, der zwei Jahre vom Zeitpunkt seiner erstmaligen Einreise in den erstgenannten Vertragsstaat zu Ausbildungszwecken nicht übersteigt.

## Artikel 21

### ANDERE EINKÜNFTE

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 (Unternehmensgewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

## Artikel 22

### VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen), das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

**(3) Seeschiffe, Luftfahrzeuge und Container, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehören und die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe, Luftfahrzeuge und Container dient, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.**

**(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.**

### Artikel 23

#### VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

**(1) Nach dem Recht der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Begrenzungen (unter Beachtung künftiger, seine allgemeinen Grundsätze wahrender Änderungen) rechnen die Vereinigten Staaten bei einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person oder einem Staatsbürger der Vereinigten Staaten auf die Einkommensteuer der Vereinigten Staaten folgendes an:**

- a) die von dem Staatsbürger oder der ansässigen Person oder für diese Personen an Österreich gezahlte Einkommensteuer und**
- b) im Fall einer Gesellschaft der Vereinigten Staaten, der mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gehören, von der die Gesellschaft der Vereinigten Staaten Dividenden bezieht, die von der ausschüttenden oder für die ausschüttende Gesellschaft an Österreich gezahlte Einkommensteuer auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.**

**# Im Sinne dieses Absatzes gelten die in Artikel 2 Absätze 2 lit. b und 3 (Unter das Abkommen fallende Steuern) genannten Steuern (ausgenommen die Steuern vom Vermögen) als an Österreich gezahlte Einkommensteuern. #**

(2) Ist ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten in Österreich ansässig, so gilt folgendes:

- a) Bei Einkünften, die nach diesem Abkommen bei Bezug durch eine in Österreich ansässige Person ohne Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit wären oder einem ermäßigten Satz der Steuer der Vereinigten Staaten unterlägen, rechnet Österreich auf die österreichische Steuer nur die allenfalls gezahlte Steuer an, die die Vereinigten Staaten nach diesem Abkommen erheben dürfen, ausgenommen die Steuern, die lediglich nach Artikel 1 Absatz 3 (Persönlicher Geltungsbereich) aufgrund der Staatsbürgerschaft erhoben werden dürfen;
- b) für Zwecke der Berechnung der Steuer der Vereinigten Staaten auf die in lit. a genannten Einkünfte rechnen die Vereinigten Staaten auf die Steuer der Vereinigten Staaten die Einkommensteuer an, die nach der in lit. a genannten Anrechnung an Österreich gezahlt worden ist; die so gewährte Anrechnung darf den Teil der Steuer der Vereinigten Staaten nicht schmälern, der nach lit. a auf die österreichischen Steuern anrechenbar ist; und
- c) ausschließlich zum Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung in den Vereinigten Staaten nach lit. b gelten Einkünfte, die in lit. a genannt sind, als aus Österreich stammend, soweit dies erforderlich ist, um die Doppelbesteuerung dieser Einkünfte nach lit. b zu vermeiden.

(3) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden (ausgenommen eine Besteuerung ausschließlich auf Grund der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 Absatz 3 (Persönlicher Geltungsbereich)), so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in den Vereinigten Staaten gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in den Vereinigten Staaten besteuert werden dürfen, entfällt.

- b) **Hat eine in Österreich ansässige Person Vermögen und darf dieses Vermögen nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden, so nimmt Österreich dieses Vermögen der Besteuerung aus.**
- c) **Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.**

**(4) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels und vorbehaltlich der Quellenregeln des innerstaatlichen Rechts der Vereinigten Staaten, die zur Begrenzung der Anrechnung ausländischer Steuern anzuwenden sind, ist die Quelle der Einkünfte und Gewinne ausschließlich wie folgt zu bestimmen:**

- a) **Einkünfte und Gewinne, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden und die in dem anderen Vertragsstaat nach diesem Abkommen besteuert werden dürfen (ausgenommen ausschließlich auf Grund der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 Absatz 3 (Persönlicher Geltungsbereich)) gelten als aus diesem anderen Staat stammend;**
- b) **Einkünfte und Gewinne, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden und die in dem anderen Vertragsstaat nach diesem Abkommen nicht besteuert werden dürfen, gelten als aus dem erstgenannten Staat stammend.**

**Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Anrechnung von anderen als den in Artikel 2 Absätze 2 lit. b und 3 (Unter das Abkommen fallende Steuern) genannten ausländischen Steuern auf die Steuer der Vereinigten Staaten.**

**Artikel 24****GLEICHBEHANDLUNG**

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 (Persönlicher Geltungsbereich) auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind. Für Zwecke der Erhebung der Steuern der Vereinigten Staaten befinden sich ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, der nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und ein österreichischer Staatsangehöriger, der nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, nicht in gleichen Verhältnissen.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1 (Verbundene Unternehmen), Artikel 11 Absatz 4 (Zinsen) oder Artikel 12 Absatz 5 (Lizenzgebühren) anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.



(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel steht der Erhebung der in Artikel 10 Absätze 6 und 7 (Dividenden) bezeichneten Steuer durch einen Vertragsstaat nicht entgegen.

(6) Dieser Artikel gilt für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

#### Artikel 25

### VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder dessen Staatsangehöriger sie ist, unterbreiten.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

**(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können insbesondere eine Verständigung herbeiführen über:**

- a) die übereinstimmende Zurechnung von Einkünften, Abzügen, Anrechnungs- oder Freibeträgen eines Unternehmens eines Vertragsstaats an seine im anderen Vertragsstaat gelegene Betriebstätte;**
- b) die übereinstimmende Aufteilung von Einkünften, Abzügen, Anrechnungs- oder Freibeträgen zwischen mehreren Personen;**
- c) die übereinstimmende Qualifikation einzelner Einkommensarten;**
- d) die gemeinsame Bestimmung des Staates, aus dem die Einkünfte stammen; und über**
- e) die gemeinsame Auslegung eines Ausdrucks.**

Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

**(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.**

**(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erlassen.**

#### Artikel 26

### INFORMATIONSAUSTAUSCH UND AMTSHILFE

**(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen unaufgefordert oder über Ersuchen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder**

des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter diesen Artikel fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können einen regelmäßigen Informationsaustausch vereinbaren. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 (Persönlicher Geltungsbereich) nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln oder mit der Kontrolle der Verwaltung hinsichtlich der unter diesen Artikel fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

- (2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem *Ordre public* widerspräche.

(3) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Erteilung von Informationen für die Erhebung von Steuern, so wird der andere Vertragsstaat die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, in gleicher Weise und im gleichen Umfang einholen, wie wenn die Steuer des erstgenannten Staates die Steuer des anderen Staates wäre und von diesem anderen Staat festgesetzt worden wäre. Über besonderes Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats wird die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen nach diesem Artikel in der Form von qualifizierten

Zeugenaussagen (depositions of witnesses) und beglaubigten Kopien unredigierter Originalunterlagen (einschließlich Büchern, Aufzeichnungen, Erklärungen, Protokollen, Konten oder Schriften) im gleichen Umfang beschaffen, wie solche Unterlagen und Schriftstücke nach den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses anderen Staates in bezug auf seine eigenen Steuern beschafft werden können.

(4) Die Steuerbehörden eines Vertragsstaats dürfen Schriftstücke an Personen im anderen Vertragsstaat im Postweg zustellen. Jeder Vertragsstaat wird die Rechtsfolgen einer solchen Zustellung für Zwecke seiner Besteuerung nach seinem innerstaatlichen Recht bestimmen.

(5) Im Sinne der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt das Abkommen für Steuern jeder Art, die von einem Vertragsstaat erhoben werden.

(6) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Einbringung der Steuern insoweit Hilfe zu leisten, als dies erforderlich ist um sicherzustellen, daß Steuerentlastungen in einem Vertragsstaat auf Grund dieses Abkommen nicht Personen zugutekommen, die hiezu nicht berechtigt sind.

(7) Der ersuchende Staat hat eine durch die zuständige Behörde beglaubigte Ausfertigung eines Dokumentes beizubringen, in der ausdrücklich festgestellt wird, daß die darin aufscheinenden Beträge, für deren Einbringung das Einschreiten des anderen Staates begehrt wird, rechtskräftig festgesetzt und vollstreckbar sind.

(8) Ein Dokument, das gemäß den Bestimmungen des Absatzes 7 beigebracht wird, ist von dem ersuchten Staat gemäß seinen gesetzlichen Vorschriften als vollstreckbar zu erklären. Es wird weiters bestimmt, daß dieses Dokument nach geltendem österreichischen Recht von den Finanzlandesdirektionen als vollstreckbar erklärt wird.

(9) Der ersuchte Staat wird bei der Vollstreckung nach den Rechtsvorschriften vorgehen, die für die Vollstreckung seiner eigenen gleichartigen Steuerforderungen vorgesehen sind, wobei jedoch die einzubringenden Steuerforderungen im ersuchten Staat nicht als bevorrechtete Forderungen behandelt werden. Der Antrag auf gerichtliche Vollstreckung wird in der Republik Österreich von der Finanzprokurator oder von dem an ihrer Stelle zuständigen Finanzamt gestellt.

## 36

(10) Einwendungen gegen Bestand oder Höhe der Forderungen sind ausschließlich der Entscheidung durch die zuständige Stelle des ersuchenden Staates vorbehalten.

(11) Die Absätze 6 bis 10 dieses Artikels verpflichten keinen Vertragsstaat, Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von jenen abweichen, die bei der Einbringung der eigenen Steuern vorgenommen werden, oder die seiner Souveränität, Sicherheit, dem Ordre Public oder seinen wesentlichen Interessen widersprechen.

Artikel 27DIPLOMATEN UND KONSULARBEAMTE

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28INKRAFTTRETEN

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in \*\*\* ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist. Seine Bestimmungen finden in bezug auf die im Abzugsweg einbehaltenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem ersten Jänner gezahlt oder gutgeschrieben werden, der dem Zeitpunkt unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und in bezug auf die übrigen Steuern vom Einkommen für alle Steuerjahre, die am oder nach dem ersten Jänner beginnen, der dem Zeitpunkt unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, Anwendung.

(3) Wären einer Person, die Anspruch auf die Begünstigungen aus dem am 25. Oktober 1956 in Washington unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (im folgenden als "das Abkommen aus 1956" bezeichnet) hat, nach dem genannten Abkommen weitergehende Steuerentlastungen zugestanden als nach diesem Abkommen, so ist das Abkommen aus 1956 als Ganzes auf Antrag der Person noch auf den ersten Veranlagungszeitraum oder das erste Steuerjahr anzuwenden, das jenem Zeitpunkt folgt, in dem dieses Abkommen sonst nach Absatz 2 anzuwenden wäre.

(4) Das Abkommen aus 1956 ist auf Einkünfte, auf die dieses Abkommen nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels Anwendung findet, nicht mehr anzuwenden. Das Abkommen aus 1956 tritt am jenem Tag außer Kraft, an dem es nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels letztmals anzuwenden ist.

#### Artikel 29

#### KÜNDIGUNG

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann es nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen in bezug auf die im Abzugsweg einbehaltenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem ersten Jänner gezahlt oder gutgeschrieben werden, der dem Zeitpunkt unmittelbar folgt, in dem die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, und in bezug auf die übrigen Steuern vom Einkommen auf alle Steuerjahre, die am oder nach dem ersten Jänner beginnen, der dem Zeitpunkt unmittelbar folgt, in dem die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, nicht mehr Anwendung.

**ZU URKUND DESSEN** haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

**GESCHEHEN** zu \*\*\*, am \*\*\*, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik  
Österreich

Für die Vereinigten Staaten  
von Amerika

## VORBLATT

### Problem:

Die bestehenden steuervertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuern entsprechen nicht mehr den Anforderungen des modernen Steuervertragsrechts und bedürfen daher einer Neuregelung.

### Ziel:

Durch ein neues Abkommen soll die auf Grund der Überschneidung der nationalen Steuerrechte Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika bewirkte Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommensteuern in einer den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens und der geänderten internationalen Steuervertragspraxis entsprechenden Weise beseitigt werden.

### Inhalt:

Das Doppelbesteuerungsabkommen orientiert sich inhaltlich an Grundsätzen, die vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.





## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil:

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 25. Oktober 1956, BGBl.Nr. 232/1957, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen geregelt. Der bestehende Vertragszustand entspricht nicht mehr den heute international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); eine umfassende Anpassung des Abkommens an den heutigen Entwicklungsstand des internationalen Abkommensrechtes erfordert daher eine Gesamtrevision des Doppelbesteuerungsabkommens. In Erfüllung einer diesbezüglichen Empfehlung des Rates der OECD vom 11. April 1977 wurden bereits im Jahr 1980 Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Abkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen aufgenommen, die im Jahr 1983 mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfes abgeschlossen wurden. Insbesondere wegen der von amerikanischer Seite damals befürchteten mangelnden Amtshilfemöglichkeiten Österreichs in bezug auf die vom Bankgeheimnis umfaßten steuerrechtlich relevanten Informationen wurde jedoch dieses Projekt von amerikanischer Seite zunächst nicht mehr weiter verfolgt.

Die Verhandlungen wurden sodann im Jänner 1993 in Washington auf der Grundlage des Entwurfes aus 1983 wiederaufgenommen. Als Ergebnis dieser ersten Verhandlungsrunde liegt der vorliegende Entwurf des neuen Abkommens vor. Das neue Abkommen folgt im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahr 1977 in der Fassung aus 1992. Dabei werden auch, anders als nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen aus 1956, die derzeit nur von Österreich erhobenen Steuern vom Vermögen in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen, um die der internationalen Arbeitskräftemobilität vielfach als Hindernis entgegenstehende weltweite österreichische Vermögensteuerpflicht bei vorübergehend, jedoch länger als sechs Monate in Österreich tätigen Dienstnehmern amerikanischer Unternehmen (Muttergesellschaften) auf das den internationalen Steuerrechtsgrundsätzen entsprechende Maß zu beschränken. Die von beiden Seiten als noch völlig offen angesehenen Teile des Vertrages sind durch entsprechende Markierungen

gekennzeichnet, wobei jedoch auch hinsichtlich aller übrigen Vertragsteile noch keine endgültigen Verhandlungspositionen eingenommen wurden.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

## II. Besonderer Teil:

### Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Staaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

### Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wobei es grundsätzlich unerheblich ist, ob der Abgabe Personalsteuercharakter oder Realsteuercharakter zukommt. Ein offener Verhandlungspunkt ist derzeit noch die Frage der Einbeziehung bzw. Ausschließung der amerikanischen "Verbrauchssteuern auf Versicherungsprämien" in den (bzw vom) Geltungsbereich des DBA. Da diese Steuern u.a. auch Charakteristika von Steuern vom Einkommen aufweisen, sind sie in einigen von den USA abgeschlossenen DBAs als Steuern iSd DBA enthalten, was zur Folge hat, daß Versicherungsunternehmen dieser Vertragsstaaten nach diesen DBAs idR in den USA von diesen Steuern freigestellt werden.

### Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen OECD-konformen Begriffsbeschreibungen.

### Zu Artikel 4:

Diese Bestimmungen enthalten die OECD-Grundsätze für die Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit (Abs. 1) sowie die Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei natürlichen Personen (Abs. 2) und bei juristischen Personen (Abs. 3) und anderen die Steuerpflicht auslösenden Gebilden (Abs. 4). Entsprechend dem amerikanischen Rechtssystem ist auch die Staatsbürgerschaft als Merkmal der unbeschränkten Steuerpflicht, welches die Ansässigkeit iSd DBA, allerdings nur im Zusammenwirken zumindest mit dem Merkmal des wesentlichen Aufenthalts in den USA, auslösen kann, anzusehen.

Im Falle von Körperschaften mit Doppelansässigkeit soll hinsichtlich der abkommensgemäßen Ansässigkeit abweichend vom OECD-Konzept der Sitz (Ort der Inkorporierung) der Gesellschaft maßgeblich sein.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel beinhaltet in OECD-konformer Fassung die Definition des Begriffes der "Betriebsstätte".

Zu Artikel 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Artikel 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können. Abs. 9 stellt ausdrücklich klar, daß die Betriebsstättenregel auch auf nachträglich (nach Auflösung der Betriebsstätte) eingehende Zahlungen Anwendung findet.

Zu Artikel 8:

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Staat besteuert werden, in dem das internationale Verkehrsunternehmen ansässig ist. Einkünfte aus dem Containerleasinggeschäft wurden in die Zuteilungsregel des Art. 8 ebenfalls einbezogen und analog dieser Regel dem Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates des Transportunternehmens unterworfen.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel befaßt sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, daß in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen

zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

#### Zu Artikel 10:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben soll auch der Quellenstaat der Dividenden ein begrenztes Besteuerungsrecht erhalten. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaats wird durch Abs. 2 lit. b bei Portfoliodividenden auf 15% beschränkt. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaats in bezug auf Schachteldividenden wird mit 5% begrenzt, wobei die diese Quellensteuerreduzierung auslösende qualifizierte Beteiligung bereits mit 10% des stimmberechtigten Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft angesetzt wird.

Ferner wurden Antimißbrauchsregelungen betreffend Ausschüttungen von bestimmten, nach amerikanischem Recht steuerbefreiten Durchlaufgesellschaften ("RIC" = "regulated investment company", "REIT" = "real estate investment trust") in das Abkommen aufgenommen, denen zufolge die Quellensteuer auf Ausschüttungen durch die erstgenannten Gesellschaften (RICs) auf 15% (anstelle von sonst möglichen 5%) bzw. im letztgenannten Fall (REITs) auf die Höhe des innerstaatlichen Quellensteuersatzes (30%) sowie auf 15% in Fällen bloßen Zwerganteilbesitzes an derartigen letztgenannten Investmenttrusts angehoben wird.

Gemäß Abs 6 sind die USA zur Erhebung der sog. "branch profits tax" ermächtigt, die mit den allgemeinen Quellensteuersätzen für Dividendenausschüttungen begrenzt ist (Abs. 7). Diese "branch profits tax" wird von köst-pflichtigen Betriebstättengewinnen auf Nettobasis erhoben, und zwar nur von jenem Teil des Betriebstättengewinns, der nicht reinvestiert wird (Beispiel: Gewinn 100, davon reinvestiert 40; "deemed distribution" daher 60, branch profits tax 5% von 60).

#### Zu Artikel 11:

Das Besteuerungsrecht für Zinsen wird OECD-konform dem Wohnsitzstaat des Zinsenempfängers zugewiesen. Anders als im OECD-Musterabkommen ist jedoch kein Quellenbesteuerungsrecht vorgesehen; dies entspricht grundsätzlich der geltenden Abkommenslage.

**Zu Artikel 12:**

Grundsätzlich wird das Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren ausschließlich dem Wohnsitzstaat des Lizenzgebührenempfängers zugeteilt. Lediglich in bezug auf Schachtellizenzen (bei mehr als 50%iger Beteiligung des Empfängers an der die Lizenzgebühren zahlenden Gesellschaft) wird dem Quellenstaat ein mit 10% begrenztes Quellenbesteuerungsrecht eingeräumt. Ebenso wird im Falle von Filmlizenzen dem Quellenstaat ein 5%iges Quellenbesteuerungsrecht eingeräumt.

**Zu Artikel 13:**

Dieser Artikel enthält in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Gegenüber der OECD-Fassung sind die Quellenbesteuerungsrechte insofern erweitert, als auch die Veräußerung von Anteilen an bestimmten Grundstücksgesellschaften (Abs. 2) der Besteuerungskompetenz des Quellenstaates (Lagestaates) unterstellt werden. Abs. 4 sieht ausdrücklich das Besteuerungsrecht des Betriebstättenstaates bzw. Staates der festen Einrichtung an Gewinnen vor, die anlässlich der Wegbringung beweglicher Wirtschaftsgüter aus einer Betriebstätte (festen Einrichtung) aus dem Staat der Betriebstätte (festen Einrichtung) in den Wohnsitzstaat realisiert werden.

Das Besteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Containern wird dem Wohnsitzstaat des Transportunternehmens zugeteilt. Hinsichtlich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung von in Art. 12 Abs. 3 genannten Rechten und Vermögenswerten ist jedoch Art. 12 anzuwenden (Abs. 5).

**Zu Artikel 14:**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen Einrichtung zuzurechnen sind; die Zuteilungsregel folgt damit den OECD-Grundsätzen.

**Zu den Artikeln 15, 18 und 19:**

In diesen Artikeln ist die Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit geregelt. Nach Artikel 15 werden private Aktivbezüge, das sind Aktivbezüge, die nicht unter Artikel 19 fallen, im allgemeinen in jenem Staat besteuert,

in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Artikel 15 Abs. 2 enthält hiebei die OECD-konforme Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeit. Weiters wird in Abs. 3 hinsichtlich der Besteuerung des Personals von Seeschiffahrt- und Luftfahrtunternehmen dem Wohnsitzstaat der Bediensteten das Besteuerungsrecht eingeräumt.

Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge (das sind solche die nicht unter Artikel 19 fallen) ist in Anwendung der OECD-Grundsätze dem Wohnsitzstaat zugewiesen (Abs. 1 lit. a). Unterhaltszahlungen unterliegen dem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Quellenstaates (Abs. 3). Sozialversicherungspensionen sind ebenfalls ausschließlich im Quellenstaat zu besteuern (Abs. 1 lit. b).

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, dürfen gemäß den in Art. 19 übernommenen OECD-Grundsätzen im allgemeinen nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, daß der Empfänger der Zahlungen die Staatsbürgerschaft des Kassenstaates besitzt (Abs. 1). Für Vergütungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung aus öffentlichen Kassen eines Vertragsstaats gezahlt werden, gelten die allgemeinen Regeln des Abkommens (Abs. 2)

#### Zu Artikel 16:

Dieser Artikel enthält die in den von den USA abgeschlossenen jüngeren Doppelbesteuerungsabkommen üblichen Einschränkungen der Abkommensbegünstigungen zur Vermeidung von Abkommensmißbräuchen, wobei jedoch Einvernehmen besteht, daß diese Vorschrift keinen Vertragsstaat daran hindert, auch andere, im innerstaatlichen Rechtsbereich verankerte Antimißbrauchsbestimmungen gegebenenfalls anzuwenden.

#### Artikel 17:

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden grundsätzlich die OECD-Grundsätze übernommen. Darnach steht jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem der Künstler oder Sportler persönlich auftritt (Abs. 1). Dieses Quellenbesteuerungsrecht geht auch dadurch nicht verloren, daß die Einkünfte nicht unmittelbar dem Künstler oder Sportler sondern einem zwischengeschalteten Rechtsträger zufließen, sofern sichergestellt ist, daß der Künstler oder Sportler an den Gewinnen dieses zwischengeschalteten Rechtsträgers in irgendeiner Weise beteiligt ist (Abs. 2).



Das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats entfällt jedoch, wenn die Vergütungen des Künstlers oder Sportlers US \$ 20.000 (bzw. den betreffenden Schillinggegenwert) nicht übersteigen (Abs. 1 letzter Satz).

Zu Artikel 20:

Durch diesen Artikel werden im Einklang mit den OECD-Regeln die den Auslandsstudenten aus dem Ausland zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt. Diese Regelung gilt auch für Lehrlinge, wobei die Steuerbefreiung allerdings in diesem Fall auf einen zwei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum beschränkt wird.

Zu Artikel 21:

Durch diese Bestimmung wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das ausschließliche Besteuerungsrecht an allen Einkommensteilen zugewiesen, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält grundsätzlich die OECD-konformen Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens. Hinsichtlich des in Form von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Containern, die im internationalen Verkehr betrieben werden, bestehenden Vermögens wird dem Sitzstaat des Transportunternehmens das ausschließliche Besteuerungsrecht zugeteilt.

Zu Artikel 23:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird. Beide Staaten wenden darnach hinsichtlich der Steuern vom Einkommen die Anrechnungsmethode an. Hinsichtlich der Steuern vom Vermögen wendet Österreich die Befreiungsmethode an. Die Anrechnung der österreichischen Steuern vom Einkommen auf die amerikanischen Steuern vom Einkommen umfaßt kraft ausdrücklicher Regelung auch die österreichische Gewerbesteuer vom Ertrag. Ferner wird amerikanischen Muttergesellschaften im Schachtelverhältnis auch die Anrechnung der von der ausschüttenden österreichischen Tochtergesellschaft getragenen Körperschaftsteuer von den der Ausschüttung zugrundeliegenden Gewinnen gestattet (entspricht im Ergebnis dem österreichischen Schachtelprivileg).

**Zu Artikel 24:**

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen. Eine Erweiterung erfuhren diese Diskriminierungsverbote hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung der "branch profit tax".

**Zu Artikel 25:**

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die international üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

**Zu Artikel 26:**

Durch diese Bestimmung verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten auf OECD-Grundlage, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind ("großer" Informationsaustausch). Weiters enthält dieser Artikel auch die gesetzliche Grundlage für die Leistung von Vollstreckungsamtshilfe hinsichtlich von Steuern, die auf Grund einer Abkommensbestimmung unter Annahme einer tatsächlich nicht bestehenden Abkommensberechtigung zu Unrecht nicht oder nicht in voller Höhe erhoben wurden.

**Zu Artikel 27:**

Dieser Artikel regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen.

**Zu Artikel 28 und 29:**

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens und regeln ua. auch die zeitliche Abgrenzung des Anwendungsbereiches des alten Doppelbesteuerungsabkommens aus 1956 von jenem des neuen Abkommens.

